

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.31 vom 3. April 2025

BS Appellationsgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2023.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.31 du 3 avril 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.31 del 3 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

[...]

Anschlussberufungsbeklagter

vertreten durch lic. iur. Daniel Wagner, Advokat, Beschuldigter 1

Stänzlergasse 3, Postfach, 4001 Basel

B____, geb. [...]

Berufungskläger

E. 2

Betreffend B____ wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafgerichts vom 7. Dezember 2022 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

- Entschädigung der amtlichen Verteidigung, lic. iur. Christoph Dumartheray, Advokat, für das erstinstanzliche Verfahren.

Die Berufung von B____ wird abgewiesen.

B____ wird des Raufhandels schuldig erklärt. Er wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30.■, abzüglich 15 Tagessätze für 2 Tage Polizeigewahrsam vom [] bis [] sowie 13 Tage Untersuchungshaft vom [] bis [], mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren,

in Anwendung von Art. 133 Abs. 1 sowie Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 51 des Strafgesetzbuches.

B____ wird zu CHF 3'000.■ Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem [] an D____ verurteilt.

Die übrigen beschlagnahmten Gegenstände werden ■ soweit sie B____ betreffen ■ in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches eingezogen und vernichtet.

B____ trägt die Kosten von CHF 2'773.10 und eine Urteilsgebühr von CHF 3'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 500.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

In Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

Dem amtlichen Verteidiger, lic. iur. Christoph Dumartheray, Advokat, werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 4'480.■ und ein Auslagenersatz von CHF 95.15, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 365.95 (7,7 % auf CHF 1'157.05 sowie 8,1 % auf CHF 3'418.10), somit total CHF 4'941.10 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Mitteilung an:

Der Präsident

lic. iur. Marc Oser

Die Gerichtsschreiberin

Dr. Laura Macula

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.